

ANMELDUNG ZUR WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG GESELLEN-/ABSCHLUSSPRÜFUNG

ANMELDEFRIST: 15. MÄRZ (SOMMERPRÜFUNG)
15. OKTOBER (WINTERPRÜFUNG)

AN DIE

KREISHANDWERKERSCHAFT MEHR

c/o PRÜFUNGS-AUSSCHUSS der INNUNG

Händelstr. 59

54516 Wittlich

Ausbildungsbetrieb: _____

Ansprechpartner/in _____

Tel: _____

ODER:

EXTERN

ANMELDUNG ZUR WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG IM **SOMMER** **WINTER** **20** _____

IM **AUSBILDUNGSBERUF** _____

FACHRICHTUNG/SCHWERPUNKT _____

Name _____

geb. am _____

Vorname/n _____

Straße, Nr. _____

PLZ _____

Wohnort _____

Telefonnr./mobil _____

E-Mail-Adresse _____

@ _____

Ja, ich beantrage die Übernahme meiner mit mindestens ausreichend bewerteten selbstständigen Prüfungsleistungen aus vorangegangenen/n Prüfungsversuch/en. (§ 29 Abs. 2 GPO)

Ansonsten gehen wir standardmäßig von einer Wiederholung der gesamten Prüfung (= aller Prüfungsbereiche) aus!

Bitte reichen Sie eine Kopie des Bescheids über die nicht bestandene Prüfung oder Niederschrift/en über den/die vorherigen Prüfungsversuch/e mit ein.

Erste Wiederholungsprüfung

Zweite Wiederholungsprüfung (letzter Versuch!)

Bei gestreckter Prüfungsform

Wiederholung der **Gesellenprüfung Teil 2**
(und/oder)

Wiederholung der **Gesellenprüfung Teil 1**

Der Ausbildungsvertrag wurde verlängert (bei der Hwk Trier), bis zum _____ (Datum)
oder

Die Anmeldung zur Wiederholung erfolgt **EXTERN!** Ich (Prüfling) trage die Prüfungsgebühr selbst.

Die Hinweise zur Wiederholungsprüfung auf der Rückseite des Antragsformulars habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.
Mit Unterschrift wird die Richtigkeit aller Angaben dieses Antrages bestätigt.

x

x

Ort, Datum

Unterschrift Prüfling ggf. Erziehungsberechtigte/r

Stempel/Unterschrift Ausbildungsbetrieb

Bitte wenden!

ANMELDUNG ZUR WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG GESELLEN-/ABSCHLUSSPRÜFUNG

ANMELDEFRIST: 15. MÄRZ (SOMMERPRÜFUNG)
15. OKTOBER (WINTERPRÜFUNG)

BESONDERE BEDINGUNGEN DER WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG:

GESELLENPRÜFUNGSORDNUNG § 29 WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG*

(1) Eine nicht bestandene Gesellenprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 31 Abs. 1 Satz 2 HwO). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbst-ständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

*https://www.hwk-trier.de/downloads/gesellenpruefungsordnung-54_130.pdf

Prüfungsgebühren*

Die Gebühr wird mit dem Antrag auf Zulassung/Anmeldung zur Gesellen-/Abschlussprüfung fällig, aber ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt von der Innung erhoben. Die Gebühr setzt sich aus der Grundgebühr und den anfallenden Mehrkosten (Sachkosten) für Material, Raum- und Maschinennutzung und Prüfungsaufgaben zusammen. Für die Prüfung von Auszubildenden/Umschülern ist der Auszubildende Gebührenschuldner, andere (externe) Prüflinge sind selbst Gebührenschuldner.

*Lt. Gebührenverzeichnis und Gebührenordnung der Innung in der jeweils gültigen Fassung

Lehrzeitverlängerung*

Nach einer nicht bestandenen Gesellen-/Abschlussprüfung kann das Ausbildungsverhältnis nach § 21 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Prüfung, längstens jedoch um ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung ist durch den Ausbildungsbetrieb der Handwerkskammer bekannt zu geben.

Wir empfehlen die Verlängerung auf das jeweilige Ende des Prüfungszeitraums zu datieren (In der Regel der 31. Juli bei Sommerprüfung oder der 31. Januar bei Winterprüfung).

*Sie können dazu das Antragsformular auf Verlängerung (Hwk) verwenden.

KONTAKT BEI RÜCKFRAGEN:

Kreishandwerkerschaft MEHR	PRÜFUNGSWESEN
Yvonne Kohl	
06571 9033-11	ykohl@das-handwerk.de
Melanie Holler	
06551 9602-19	mholler@das-handwerk.de

Handwerkskammer Trier	LEHRLINGSROLLE
Stefanie Bollig	
0651 207-117	sbollig@hwk-trier.de